

# Artikel 90 DSGVO

(1) Die Mitgliedstaaten können die Befugnisse der [Aufsichtsbehörden](#) im Sinne des [Art. 58 Abs. 1 Buchst e und f DSGVO](#) gegenüber den [Verantwortlichen](#) oder den Auftragsverarbeitern, die nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach einer von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen [Verpflichtung](#) dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der [personenbezogenen Daten](#) mit der Pflicht zur [Geheimhaltung](#) in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf [personenbezogene Daten](#), die der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Vorschriften mit, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, und setzt sie [unverzüglich](#) von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 164](#); [§ 1 BDSG](#), [§ 29 BDSG](#)

juristi.Direktlink	<a href="https://k08.net/dsgvo90">https://k08.net/dsgvo90</a>
--------------------	---

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung